



LE 8: ESM, Basel III und die neuen Säulen der Stabilitätspolitik

- 8.1 ESM (Europäischer Stabilitätsmechanismus, Vertrag vom 02.02.2012)
- 8.2 Basel III (BIZ 2011-2013)
- 8.3 Die neue Ordnung der Stabilitätspolitik

8.1 ESM (1 von 2)

„Der ESM wurde durch die 17 Euro-Staaten durch einen völkerrechtlichen Vertrag vom 2. 2. 2012 als internationale Finanzinstitution gegründet. Er löst als permanenter Bewältigungsmechanismus von Staatsfinanzkrisen in den Eurostaaten ESFS und EFSM ab. Sein Stammkapital ist 700 Mrd. Euro, bestehend aus 80 Mrd. einzuzahlendes und 620 Mrd. Euro abrufbares Kapital. Maximales Ausleihvolumen ist 500 Mrd. Euro. Deutscher Finanzierungsanteil am ESM entsprechend dem Prozentsatz des Anteils am Kapital der EZB ist 27%, d.h. 22 Mrd. Euro einzuzahlendes und 168 Mrd. Euro abzurufendes Kapital. (vgl. Memo BMFin vom 11. 09. 2013)

8.1 ESM (2 von 2)

Gegen die deutschen Gesetze zur Beteiligung und Umsetzung des ESM wurde Verfassungsbeschwerde erhoben. Das Bundesverfassungsgericht billigte mit Urteil vom 12. 09. 2012 (2 BvR 1390/12) die deutschen Gesetze. Es verpflichtete jedoch die Bundesregierung, die Haftung Deutschlands auch völkerrechtlich abzusichern und zu begrenzen und die umfassende Unterrichtung von Bundestag und Bundesrat über die Arbeit des ESM gesetzlich sicherzustellen. Das geschah in der Folgezeit.

Die Organe des ESM (Gouverneursrat Art. 5, Direktorium Art. 6, Geschäftsführender Direktor Art. 7) nahmen Ende 2012 ihre Arbeit auf.

8.2 Basel III (und seine Vorläufer Basel I & Basel II) (1 von 2)

(Literatur: Die Umsetzung von Basel III in europäisches und nationales Recht, in: Bundesbankmonatsbericht Juni 2013, S. 57 ff; Deutsche Bundesbank: Die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), S. 202 ff in: Deutsche Bundesbank, 2003: Weitweite Organisationen und Gremien im Bereich von Währung und Wirtschaft. Frankfurt, S. 202 ff)

Der seit 1974 bei der BIZ bestehende Ausschuss für Bankenaufsicht bei der BIZ setzt sich aus Vertretern von Zentralbanken und Bankenaufsichtsbehörden aus derzeit 27 Staaten zusammen. Er vereinbarte:

Basel I (= Basler Akkord) 1988 und 1996 Vorschriften zum Verhältnis von haftendem Eigenkapital und Risiken der Banken, auch ausgelöst durch die Pleite des Kölner Bankhauses Herstatt 1974.

8.2 Basel III (und seine Vorläufer Basel I & Basel II) (2 von 2)

(Fortsetzung)

Basel II : ab 2004 erarbeitete der Ausschuss Vorschriften mit den drei Bereichen (1) erweiterte und präzisere Eigenkapitalvorschriften, (2) erweiterte und präzisere Fassung der Risiken, mit denen sich die Bankenaufsicht zu befassen hat und (3) dem Risikomanagementsystem der Banken. In Kraft 2007, auch in der EU.

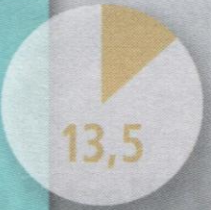
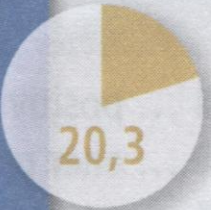
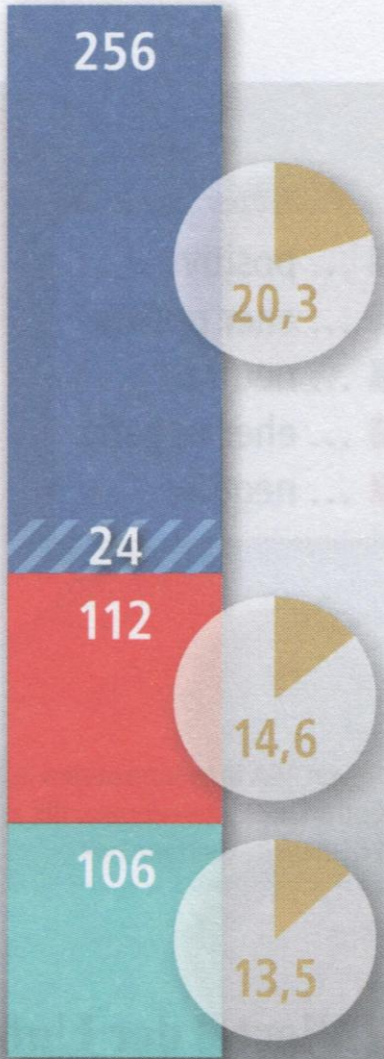
Basel III besteht aus den Basler Standards, einem Maßnahmenpaket von 2013. Um die Widerstandskraft der Banken gegen Schocks zu stärken, müssen danach Banken mehr und besseres Mindesteigenkapital vorhalten, neue Liquiditätsregeln und eine Verschuldungsquote einhalten. Die Umsetzung von Basel III in das Recht der EU und ihrer Mitgliedstaaten ist im Gange.

Europa

darunter:
Deutschland

USA

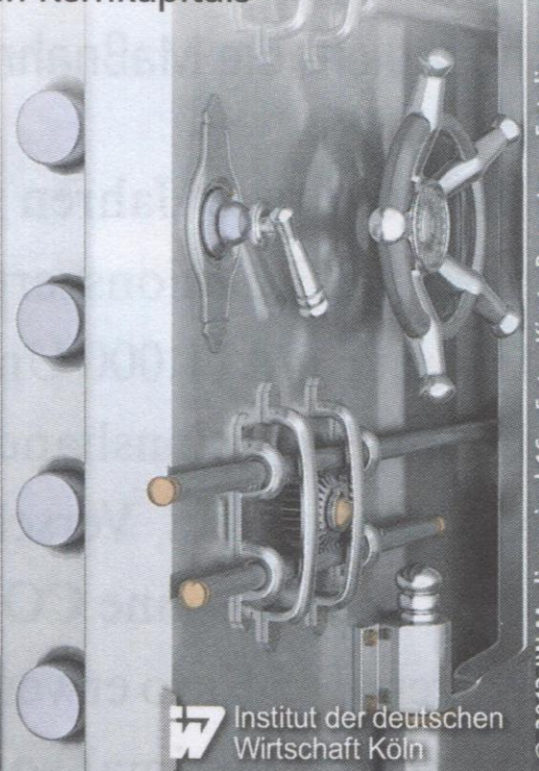
Asien/Pazifik



Was Basel III die Banken kostet

So viele Milliarden Euro an zusätzlichem Kapital benötigen die Banken in diesen Regionen, um die Eigenkapitalvorschriften des Basel-III-Abkommens zu erfüllen

■ in Prozent des derzeitigen Kernkapitals



Stand: 31. Dezember 2011, für Deutschland 30. Juni 2012
Quellen: Boston Consulting Group, Deutsche Bundesbank

Institut der deutschen Wirtschaft Köln

© 2013 IW Medien · iwd 16 · Foto: Kirsty Pargeter – Fotolia.com

wissen.leben
WWU Münster
ifpol
Institut für Politikwissenschaft

8.3 Die neue Ordnung der Stabilitätspolitik (1 von 6)

(Stabilitätspolitische Maßnahmen ab 2010, vgl. auch SVR Jahresgutachten 2012/2013, a.a.O.; 2013/2014 a.a.O.)

- **Euro-Plus Pakt vom März 2011:**

Völkerrechtlicher Vertrag, Eurogruppe plus fünf Nicht-Eurostaaten der EU (BU, DÄ, LIT, Pol, RUM), ohne GB, SCHE, TSCH, UNG

Ziel: Konvergenz und Finanzstabilität von Mitgliedstaaten der EU und Banken fördern.

8.3 Die neue Ordnung der Stabilitätspolitik (2 von 6)

• Six-Pack vom November 2011

- VO/EU 1173/2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet
- VO/EU 1174/2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet
- VO/EU 1175/2011 zur Änderung der Verordnung EG 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken
- VO/EU 1176/2011 über die Vermeidung und Korrektur makro-ökonomischer Ungleichgewichte
- VO/EU 1177/2011 zur Änderung der VO (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit
- Richtlinie 2011/85 EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten

8.3 Die neue Ordnung der Stabilitätspolitik (3 von 6)

• FISKAL-Pakt vom März 2012

Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (EU-Staaten ohne GB und TSCH)

- Ziel: „die Wirtschafts- und Währungsunion durch neue vertragliche Regelungen zu verstärken, um die Haushaltsdisziplin zu verbessern, gesunde öffentliche Finanzen zu erreichen und eine verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung zu erreichen.“ (aus der amtlichen Begründung)
- Der Vertrag soll später in die Verträge der EU überführt werden (EUV und AEUV). Sein Ziel ist es, die bisherigen Regelungen des EU-Rechts zu ergänzen, da sie die finanzielle Solidität der Euro-Mitgliedstaaten und das reibungslose Funktionieren der WWU nicht ausreichend gewährleisteten. Es geht um eine nachhaltige Haushaltspolitik. Die Staaten werden, überprüfbar durch den Europäischen Gerichtshof, dazu verpflichtet, verbindliche und dauerhafte Regelungen in ihren innerstaatlichen Rechtsordnungen vorzusehen, die ausgeglichene Haushalte sicherstellen. Besondere Regeln gelten für Mitgliedstaaten, die sich in einem Defizitverfahren befinden. (Quelle: BT= Bundestagsdrucksache 17/9046)

TWO-Pack vom Mai 2013

Zwei Verordnungen (KOM 2012/819+821) (nur Eurostaaten)

- Ziel: Verbesserung der haushaltspolitischen Koordinierung

8.3 Die neue Ordnung der Stabilitätspolitik (4 von 6)

Das europäische Semester

(Quelle: BT 17/14622, S. 2, dort auch detailliert das Verfahren)

„Im Juni 2010 hat der Europäische Rat die Einführung des „Europäischen Semesters“ beschlossen, das die wirtschafts-, finanz- und beschäftigungspolitische Koordinierung im Rahmen der Strategie Europa 2020 zusammenführt und zur besseren Durchsetzung notwendiger Reformen beitragen soll. Beim Europäischen Semester handelt es sich um einen mit dem Jahresbeginn einsetzenden Sechsmonatszyklus, an dessen Ende die Mitgliedstaaten im Vorfeld ihrer nationalen Haushaltsverfahren politische Leitlinien und Empfehlungen erhalten.“

8.3 Ergänzung zur bisherigen Stabilitätspolitik (5 von 6) – Ergebnis –

- „I. **Neue haushaltspolitische Überwachung:** Der Fiskalvertrag und neue Haushaltsregelungen im Stabilitäts- und Wachstumspakt sorgen dafür, die Staatsverschuldung in den Mitgliedsstaaten zu reduzieren, zu begrenzen und strukturelle Defizite künftig ganz zu vermeiden. Zur Kontrolle müssen die Mitgliedsstaaten im Rahmen des „Europäischen Semesters“ regelmäßig an die Europäische Kommission berichten.
- II. **Neue wirtschaftspolitische Steuerung:** Eine gemeinsame Wachstumsstrategie, ein Pakt für Wachstum und Beschäftigung und der „Euro-Plus-Pakt“ sollen die Euro-Länder wettbewerbsfähiger machen. Das Verfahren zur Vermeidung und Korrektur wirtschaftlicher Ungleichgewichte hilft künftig bei der Koordinierung und Überwachung der Wirtschaftspolitik.

8.3 Ergänzung zur bisherigen Stabilitätspolitik (6 von 6) – Ergebnis –

- III. **Finanzmarktregulierung:** Durch nationale, europäische und weltweite Maßnahmen der Finanzmarktregulierung bekommt der Finanzmarkt einen neuen Ordnungsrahmen, durch den die Finanzwirtschaft ihre dienende Funktion für die Realwirtschaft zurückerlangen.
- IV. **Stabilitätsmechanismen:** Um Krisensituationen schnell in den Griff bekommen zu können, greift mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) als Ersatz für die temporären Schutzschirme (EFSF, EFSM) ein zeitlich nicht begrenzter Hilfsmechanismus.“

(Quelle: BMFin)

Vgl. dazu auch: Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage zu: „Stabilität der Wirtschaft und des Finanzsystems in der Eurozone“, BT 18|2271 vom 04.08.2014; ferner: Deutsche Bundesbank, Monatsbericht 1|2014, S.13-83: Anpassungsprozesse in den Ländern der Wirtschafts- und Währungsunion)